

Amtsblatt der Stadt Dorsten

44. Jahrgang vom 10.04.2018

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

		Seite
25	Neubestellung der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk III (Holsterhausen)	91
26	Neubestellung der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk Dorsten – Lembeck/Rhade	93
27	Neubestellung der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk I (südlich der Lippe)	95
28	Einleitung des Teileinziehungsverfahrens für das östliche Teilstück der Straße "Auf der Brey" zwischen dem Orthöver Weg und dem Linnertweg - öffentliche Bekanntmachung	97
29	Einladung zur Genossenschaftsversammlung des Jagdbezirks Dorsten V am 27.04.2018 um 20:00 Uhr in der Gaststätte Deutsches Eck – Adolf, Hauptstraße 38, 46284 Dorsten	99
30	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten vom 13.05.2014 - öffentliche Bekanntmachung	101

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen: Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten

Gemäß Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 5 Schiedsamtsgesetz NRW ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten öffentlich bekannt zu machen:

Neubestellung der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk III (Holsterhausen)

Frau Birgit Hagemeister, Schulten Kamp 31, 46284 Dorsten, ist nach Wiederwahl zur Schiedsperson bestellt worden.

Herr Herbert Otto Raß, Augustinusstr. 9, 46284 Dorsten, ist nach Wiederwahl zur stellvertretenden Schiedsperson bestellt worden.

Lars Ehm

Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten

Gemäß Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 5 Schiedsamtsgesetz NRW ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten öffentlich bekannt zu machen:

Neubestellung der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Dorsten – Lembeck/Rhade

Herr Wilhelm Hermann Harks, Kolpingstr. 12, 46286 Dorsten, ist zur Schiedsperson bestellt worden.

Herr Ralf Heinrich Wartmann, Winkelstr. 59, 46286 Dorsten, ist zur stellvertretenden Schiedsperson bestellt worden.

Lars Ehm

Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten

Gemäß Ziff. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 5 Schiedsamtsgesetz NRW ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten öffentlich bekannt zu machen:

Neubestellung der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk I (südlich der Lippe)

Herr Jürgen Knüfken, Raiffeisenstr. 26 A, 46282 Dorsten, ist nach Wiederwahl zur Schiedsperson bestellt worden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Herr Frank Harding, Maria-Lenzen-Ring 91, 46282 Dorsten, weiterhin als stellvertretende Schiedsperson tätig ist.

Lars Ehm

Erster Beigeordneter

Einleitung des Teileinziehungsverfahrens für das östliche Teilstück der Straße "Auf der Brey" zwischen dem Orthöver Weg und dem Linnertweg - öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde beabsichtigt das östliche Teilstück der Straße "Auf der Brey", zwischen dem Orthöver Weg und dem Linnertweg, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91), für den allgemeinen öffentlichen Verkehr einzuziehen. Die Benutzungsart soll hier künftig nur noch auf den Radfahr- und Fußgängerverkehr beschränkt werden.

Für die Teileinziehung liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vor. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Dorsten Nr. 206.2 Bückelsberg Ost- 2. Abschnitt" ist das von der beabsichtigten Teileinziehung betroffene Teilstück der Straße "Auf der Brey" als Rad- und Fußweg ausgewiesen. Der Rückbau/ Ausbau als Rad- und Fußweg soll nun, mit dem endgültigen Ausbau der Erschließungsanlagen in dem v. g. Bebauungsplangebiet, nach Fertigstellung der Wohnbebauung durch die Erschließungsträger erfolgen.

Von der beabsichtigten Teileinziehung ist das nachfolgend aufgeführte Grundstück betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wulfen	50	151

Eigentümerin des v. g. Grundstückes ist die Stadt Dorsten.

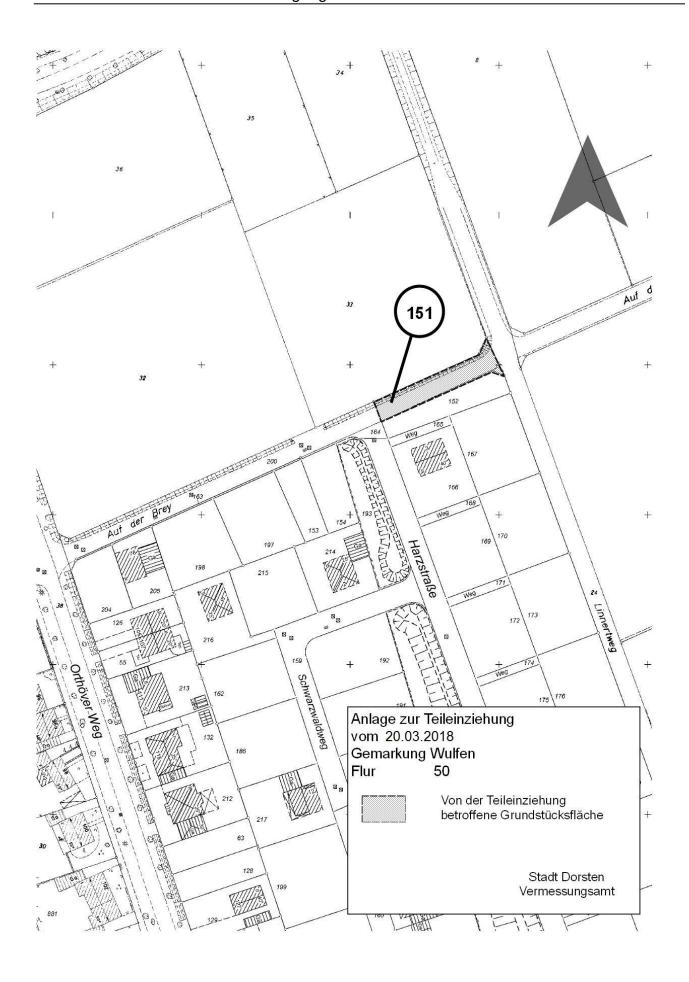
Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Straßenfläche ersichtlich. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Einleitung des Teileinziehungsverfahrens wird hiermit gemäß § 7 (4) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten erhoben werden. Sollen Einwendungen zur Niederschrift gegeben werden, kann dieses während der Dienststunden mo-do 8.00-16.00 Uhr und fr 8.00-13.00 Uhr auch in den v. g. Diensträumen geschehen.

Dorsten, 20.03.2018

Der Bürgermeister I.V. gez. Holger Lohse (Technischer Beigeordneter)



Jagdgenossenschaft Dorsten 46284 Dorsten Jagdbezirk V Am Schlagheck 8

An alle Jagdgenossen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

des Jagdbezirks Dorsten V am

Freitag den 27.04.2018 um 20:00 Uhr

In der Gaststätte Deutsches Eck- Adolf, Hauptstrasse 38, 46284 Dorsten

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
- 3. Geschäfts und Kassenbericht 2016/2017 und 2017/2018
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
- 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2018/2019 und 2019/2020
- 7. Verschiedenes

Anmerkung:

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gemäß § 7, Abs. 10 vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, welche zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Mit freundlichem Gruß

Der Vorstand des Jagdbezirks Dorsten V gez. Andreas Kruse

<u>Wichtig:</u> Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaft, sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Vorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.

Protokollbuchbuch Seite: 3006

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten

vom 13.05.2014

Die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten, vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

Protokollbuch-Seite: 3007

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbe- scheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	750,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre) einschl. vorgegebener Graniteinfassung	1.500,00	Euro

(2) Rasen-Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die			
	Friedhofsträgerin		
۵)	Endhantathur Passurilanus (D.1 - it 26 I.1)	2.050.00	Б
a)	Erdbestattung Rasenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)	3.950,00	Euro

(3) Gemeinschaftsanlagen einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin			
(a)	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	2.950,00	Euro

Protokollbuch-Seite: 3008

1.770,00	Euro
1.770,00	Euro
59,00	Euro
59,00	Euro
	1.770,00

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	140,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	410,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen	140,00	Euro
			1

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.550,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	450,00	Euro

(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.150,00	Euro
b)	an je Grab Urnenbeisetzungen ie Grab	350,00	Euro

Protokollbuchbuch Seite: 3009

(3) Einbettung bei Überführung von einen fremden Friedhof
Es werden die Bestattungengebühren in § 5 angesetzt.

§ 7 Sonstige Gebühren

1)	Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00	Euro
2)	Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	30,00	Euro
3)	Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00	Euro
4)	Zustimmung zur Errichtung einer teilweisen Granitabdeckung	50,00	Euro
5)	Zustimmung der Änderung eines Grabmales, einer Grabeinfassung oder	30,00	Euro
	einer sonstigen baulichen Anlage		
6)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6, Abs. 1 Friedhofssatzung	10,00	Euro
7)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende,	10,00	Euro
	gemäß § 6, Absatz 6 Friedhofsordnung		
8)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00	Euro
9)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen	10,00	Euro
10)	Umschreibung von Nutzungsrechten	30,00	Euro
11)	Rücknahme des Nutzungsrechtes/Einebnung vor Ablauf der Nutzungszeit	80,00	Euro
	je Grabstätte und Jahr		

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Dorsten und können zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gegeben werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2004 außer Kraft.

Dorsten, den 13.05.2014

Das Presbyterium als Friedhofstägerin

Vorsitzender

Presbyter



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dorsten vom 13. Mai 2014 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 30. Juni 2017 erteilt.

Bielefeld, 12. Juni 2014



Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

Duild

Deutsch, Landeskirchenrätin

Az.:723.02-3106



Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 28. Februar 2019 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 22. Februar 2018



Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3106